

Liebe Eltern,

am Montag, den 07.06.2021 starten wir endlich wieder in den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen. Dies bedeutet, dass alle Kinder wieder nach Stundenplan (vom September) Unterricht haben.

Folgende Regeln bleiben bestehen:

- Maskenpflicht auf dem gesamten Schulgelände und während des Unterrichts.
- Testpflicht (montags und mittwochs an der Schule oder über externe Anbieter).
- Benutzung der zugeordneten Auf- und Abgänge zum Schulgelände.
- Sammeln der Klassen in ihrem Wartebereich.
- Abstand zu den anderen Klassen.

Über den Schwimmunterricht liegen uns noch keine Informationen vor, diese reichen wir nach.

Mit den Elternbeiräten haben wir in einer Sitzung bereits über die Leistungsfeststellungen gesprochen. Da nicht mehr viel Zeit bleibt, werden wir uns auf je eine Arbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht beschränken.

Wir möchten die Kinder in der ersten Woche erst einmal ankommen lassen. In den anderen Fächern können, wie bisher auch, mündliche Noten erhoben werden.

Wir freuen uns sehr, dass alle wieder kommen können.

Anbei die offizielle Bekanntmachung für die Stadt Mannheim.

Mit freundlichen Grüßen
A. Diekmann-Sauer
Schulleiterin

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständiges Gesundheitsamt auf Grundlage von § 21 Absatz 9 Satz 1 und § 19 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für das Gebiet der Stadt Mannheim nachstehende

Bekanntmachung

Im Stadtkreis Mannheim wird der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten (02.06.2021: 38,9; 01.06.2021: 40,9; 31.05.2021: 41,8; 30.05.2021: 44,1; 29.05.2021: 47,3). Maßgeblich ist der vom Robert-Koch-Institut veröffentlichte Inzidenzwert.

Die Rechtswirkung des § 21 Absatz 5 Satz 1 CoronaVO tritt am Donnerstag, den 03.06.2021 ein.

Hinweis:

Soweit § 21 Absatz 5 Satz 1 CoronaVO keine ergänzenden Lockerungen vorsieht, gelten die Maßnahmen der Öffnungsstufe 1 (§ 21 Absatz 1 CoronaVO) weiterhin fort.

Darüber hinaus sind für den Betrieb der Schulen am 02.06.2021 die Voraussetzungen der Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 5 CoronaVO eingetreten, sodass gemäß § 19 Absatz 5 Satz 1 das Gebot

Seite 1/2



Sprechzeiten nur nach telefonischer Vereinbarung.
Wir haben gleitende Arbeitszeit.
Sie erreichen uns telefonisch
Mo - Fr 9.00 - 12.00 Uhr und
Mo - Do 14.00 - 15.00 Uhr.

R 1, 12, 68161 Mannheim
Tel.: 0621 293-0 (Zentrale)
www.mannheim.de

Gläubiger-ID
DE17ZZZ00000131389

Sparkasse Rhein Neckar Nord
BIC: MANSDE66XXX
IBAN: DE59 6705 0505 0030 2013 45

des Wechselunterrichts zum 04.06.2021 entfällt. Am 02.06.2021 sind auch die Voraussetzungen der Regelung des § 19 Absatz 3 Satz 1 CoronaVO eingetreten. Nach § 19 Absatz 5 Satz 1 CoronaVO tritt die Rechtswirkung des § 19 Absatz 3 Satz 1 CoronaVO ebenfalls am 04.06.2021 ein.

Mannheim, den 02.06.2021

Dr. Peter Schäfer

Leiter Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt